



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zusatz Energielieferung Marktkunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zusatz Energielieferung Marktkunden

(vormals Reglement)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Sins sind modular aufgebaut und setzen sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der Elektrizitätsgenossenschaft Sins erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Website der Elektrizitätsgenossenschaft Sins eingesehen werden, www.elektra-sins.ch.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der Elektra Sins keine Wirkung.

Begriffe

VNB = **Verteilnetzbetreiber** = Elektrizitätsgenossenschaft Sins (genannt Elektra Sins)

Die vorliegende Version der AGB wurde durch den Abschnitt «Datenschutz- und Geheimhaltung» am 20.11.2023 ergänzt.

Datenschutz und Geheimhaltung

- a) Elektra Sins verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- b) Die Mitarbeiter von Elektra Sins können Informationen über den Kunden und dessen Datenbestände zum Zwecke der Behebung von Störungen, der Bearbeitung von Supportanfragen sowie zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen einsehen. Nicht personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Produkte von Elektra Sins zu verbessern. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- c) Der Kunde und Elektra Sins verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen AGB aufrecht.
- d) Soweit Elektra Sins zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizieht, sind diese Dritte insbesondere bzgl. Fragen der Haftung, der Geheimhaltung und des Datenschutzes mit Elektra Sins gleichgestellt.
- e) Fragen, Hinweise oder Meldungen zum Thema Datenschutz können an folgende Adresse gesendet werden: datenschutz@elektra-sins.ch.
- f) Elektra Sins führt kein Profiling durch.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Datenschutz und Geheimhaltung | 2 |
| 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 Geltungsbereich | 4 |
| 2. Kapitel Energielieferung | 4 |
| Art. 2 Abwicklung der Lieferung..... | 4 |
| Art. 3 Umfang der Lieferung | 4 |
| Art. 4 Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung | 4 |
| Art. 5 Verwendung der gelieferten Energie..... | 5 |
| 3. Kapitel Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 6 Inkraftsetzung..... | 5 |
| Art. 7 Änderungen der AGB | 5 |

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Lieferung elektrischer Energie der Elektra Sins an Marktkunden.
- 1.2 Als Marktkunden gelten Kunden, die den freien Netzzugang beantragt oder in Anspruch genommen haben und von der Elektra Sins auf Basis eines Marktprodukts mit Energie beliefert werden.

2. Kapitel Energielieferung

Art. 2 Abwicklung der Lieferung

- 2.1 Die Elektra Sins liefert die Energie in die vertraglich definierte Bilanzgruppe.
- 2.2 Die Energie für den Marktkunden gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Marktkunde befindet, als geliefert. Die Energie gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Marktkunden verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die Elektra Sins in der Bilanzgruppe des Marktkunden bereitgestellt wird.
- 2.3 Der Transport der Energie obliegt dem jeweiligen VNB, an welchen der Marktkunde angeschlossen ist.

Art. 3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Die Elektra Sins hält im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen die vom Marktkunden benötigten Energiebezugsmengen innerhalb der zulässigen Toleranzen an den entsprechenden Grenzstellen bereit.
- 3.2 Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge oder des Bezugsverhaltens sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung, auf Wunsch der Elektra Sins in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt die Elektra Sins ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

Art. 4 Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung

- 4.1 Die Lieferung der Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und entsprechend dem vom Marktkunden gewählten Bezugsprofil.
- 4.2 Die Elektra Sins ist jedoch berechtigt, die Energielieferung in folgenden Fällen einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen:
- a) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
 - b) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.
 - c) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - e) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
 - f) aufgrund behördlicher Weisungen.
- 4.3 Die Elektra Sins verpflichtet sich, Störungen in seinem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Marktkunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

- 4.4 Bei Nichterfüllung von Pflichten im Zuständigkeitsbereich des Marktkunden (Bst. a und b) ist die Elektra Sins berechtigt, die Energielieferung nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen.
- 4.5 Weitere Einschränkungen können zwischen dem Marktkunden und der Elektra Sins vertraglich vereinbart werden.

Art. 5 Verwendung der gelieferten Energie

- 5.1 Der Marktkunde ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen des VNB verwendet wird.
- 5.2 Der Marktkunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Elektra Sins keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist, sowie Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen von der Elektra Sins keine Zuschläge erheben.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

- 6.1 Diese AGB treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der Elektra Sins am 26. Mai 2021 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement.

Art. 7 Änderungen der AGB

- 7.1 Die Elektra Sins behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die Elektra Sins diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt. Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Website der Elektra Sins, www.elektra-sins.ch, ersichtlich.